



Planzeichenerklärung	
Art der baulichen Nutzung	§ 1 Abs.1 und 2 BauNVO
WA 1	Allgemeine Wohngebiete § 4 BauNVO
Maß der baulichen Nutzung	§ 9 Abs.1 Nr.1 BauGB; § 16 BauNVO
WA 2	WA III-IV o offene Bauweise GR 375 Grundfläche in m² FD 13,0 Flächdach Höchstmaß baulicher Anlagen in Meter
Bauweise, Baulinien, Baugrenzen	§ 9 Abs.1 Nr. 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO
Baugrenze	
Verkehrsflächen	§ 9 Abs.1 Nr.11 und Abs.6 BauGB
Straßenverkehrsflächen	
Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung	
Fuß- und Radweg	
Verkehrsberuhigter Bereich	
Öffentliche Grünflächen	§ 9 Abs.1 Nr.15 und Abs.6 BauGB
Parkanlage	
Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses	§ 9 Abs.1 Nr.16 und Abs.6 BauGB
Regenrückhaltebecken	
Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft	§ 9 Abs.1 Nr.20, 25 und Abs.6 BauGB
Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft	
Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen	
Bäume anpflanzen	
Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen	
Sonstige Planzeichen	
Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans	
Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung	
Umgrenzung von Flächen für Stellplätze	
Legende zur Kartengrundlage	Nachrichtliche Hinweise
Flurstücksnummer	mögliche Wegeführung
Bestand Bäume, Sträucher und Gehölze	Entwässerungsrunde
Zaun	Gehweg (Trottoir)
Bestand Gebäude	Bossengraben
Böschung	
Stützmauer, Mauer	
Kanaldeckel, Gully	

TEIL A - PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN (§ 9 Abs. 1 BauGB)

1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 1 Abs. 5 und 6 BauNVO)

- Als Art der baulichen Nutzung ist allgemeines Wohngebiet (WA) festgesetzt.
- Folgende nach § 4 Abs. 3 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Nutzungen sind nicht zulässig:
 - Betriebe des Beherbergungsgewerbes
 - Gartenbaubetriebe
 - Tankstellen
 - Anlagen für Verwaltungen

2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 3 BauGB i.V.m. § 16 und § 18 BauNVO)

- Die Angaben zum Maß der baulichen Nutzung sind der Nutzungsschablone im zeichnerischen Teil zu entnehmen.
- Die Angaben zur Grundfläche (GR), den Oberkanten (OK) der Gebäude sowie im WA1 zur Anzahl der Geschosse (Z) gelten als Höchstwerte.
- Die festgesetzten maximalen Oberkanten (OK) der Gebäude beziehen sich auf das gemittelte Geländenniveau. Maßgebend sind die im amtlichen Lageplan angegebenen natürlichen Geländehöhen an den Grundstückseckpunkten.

3. Nebenanlagen, Garagen und Stellplätze (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB i. V. m. § 12 Abs. 6, § 14 Abs. 1 und 2 sowie § 19 Abs. 4 BauNVO)

- Nicht überdachte Stellplätze sind nur in den dafür vorgesehenen Bereichen zulässig.
- Die durch die Anlage notwendiger Stellplätze sich ergebende Grundflächenzahl darf maximal 0,5 betragen.
- Nebenanlagen, Garagen und Carports sind nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig. Terrassen sind pro Gebäude ausnahmsweise bis zu einer Grundfläche von insgesamt 20 m² auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche zulässig.
- Ein geringfügiges Überschreiten der überbaubaren Grundstücksfläche für die Anlage von Garagen unterhalb der Geländeoberfläche ist ausnahmsweise zulässig.

4. Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

- Die Verkehrsflächen mit der Zweckbestimmung „Verkehrsberuhigter Bereich“ sind als Mischverkehrsflächen zu gestalten.
- Die Verkehrsflächen mit der Zweckbestimmung „Fuß- und Radweg“ dienen ausschließlich der Nutzung durch Fußgänger und Radfahrer sowie Fahrzeuge der für die Bewirtschaftung der Entwässerungsanlagen zuständigen Stellen. Der Fuß- und Radweg ist zu befestigen.
- Teil der Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung sind im technisch erforderlichen Umfang und Ausmaß auch die Entwässerungsmulden.

5. Führung von Versorgungsleitungen (§ 9 (1) Nr. 13 BauGB)

- Die Leitungstrassen der Versorgungsunternehmen sind innerhalb des Straßenkörpers, der Fuß- und Radwege bzw. der öffentlichen Grünflächen vorzusehen. Die Verlegung hat unterirdisch zu erfolgen.
- Das anfallende Niederschlagswasser der öffentlichen Mischverkehrsfläche sowie der privaten Gebäude, Stellplätze und befestigten Flächen ist über ein öffentliches Mulden-Rohrsystem in Richtung des zu errichtenden Rückhaltebeckens abzuleiten. Dort ist das Wasser durch geeignete technische Maßnahmen zur Rückhaltung zu bringen und gedrosselt über einen anschließenden Kanal in den Bossengraben einzuleiten. Es ist rechtzeitig vor Baubeginn ein Einleitungsantrag für das Niederschlagswasser beim Regierungspräsidium Kassel einzureichen.

6. Flächen für die Rückhaltung von Niederschlagswasser (§ 9 Abs. 1 Nr. 14 BauGB)

Auf der entsprechend gekennzeichneten Fläche ist ein Regenrückhaltebecken in Erdbauweise zu realisieren, mit Landschaftsrasen einzusäen und extensiv zu pflegen.

7. Aufschüttungen und Abgrabungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 17 BauGB)

Es sind nur Aufschüttungen und Abgrabungen von maximal 1,00 m sowie dem Angleichen der Geländeoberfläche an die Höhe der Verkehrsfläche dienende zulässig.

8. Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 (1) Nr. 20 BauGB)

- Die Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (Grünzug im Ostteil des Plangebiets) sind als extensive Wiesenflächen mit einzelnen Gehölzgruppen zu entwickeln.
- Für den Bossengraben ist in ein offenes naturnah gestaltetes Bachbett mit Staudensäumen und Ufergehölzgruppen anzulegen.
- In den südlichen Teil der Grünfläche ist das Regenrückhaltebecken als begrüntes Erdbecken zu integrieren.
- Die Anlage von Spielflächen mit naturnaher Ausstattung ist zulässig.

9. Erhalt und Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)

- Die als zu erhalten festgesetzten Bäume und Gehölzstreifen sind aus Gründen des Naturschutzes sowie des Landschafts- und Ortsbildes gemäß den Entwicklungszielen des Landschaftsplanes zu schützen, dauerhaft zu erhalten und fachgerecht zu pflegen.
- Die Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sind als Gehölzstreifen mit gebietseigenen Laubgehölzen zu bepflanzen, dauerhaft zu unterhalten und zu pflegen.
- Im WA sind mindestens 50 % der Gärten durch Pflanzungen und/oder Ansaat von Rasen zu begrünen.
- Je angefangene 300 m² Grundstücksfläche ist ein großkroniger, gebiets eigener Laubbaum (alternativ zwei kleinkronige) zu pflanzen, dauerhaft zu unterhalten sowie bei Abgang zu ersetzen. Anzupflanzende Bäume im Bereich der Stellplätze sind anzurechnen.
- Von der festgesetzten Lage der Bäume kann geringfügig abgewichen werden, wenn dies aus technischen oder verkehrlichen Gründen erforderlich ist, die Gesamtzahl eingehalten wird und wenn die Abweichung auch unter Würdigung nachbarlicher Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.

TEIL B - BAUORDNUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN (§ 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 81 HBO)

1. Dächer (§ 81 Abs. 1 Satz Nr. 1 HBO)

- Es sind nur Flachdächer mit einer Dachneigung von maximal 15° zulässig.

- Unter Beachtung brandschutztechnischer Bestimmungen ist das Dach des obersten Geschosses mittels einer standortgerechten extensiven Vegetation mit einer Schicht aus Magersubstrat von mindestens 5 cm zu begrünen. Von der Dachbegrünung ausgenommen sind untergeordnete technische Aufbauten (z.B. Anlagen zur Nutzung solarer Energie) und verglaste Flächen.

- Staffelgeschosse müssen an mindestens der Hälfte der zugehörigen Traufänge je Seite um 1,50 m zurückversetzt sein. Eine Nutzung der zurückversetzten Fläche als Terrasse ist zulässig.

2. Einfriedungen (§ 81 Abs. 1 Satz Nr. 3 HBO)

Für die Einfriedung der Grundstücke sind nur Hecken mit einer Wuchshöhe von maximal 1,50 m zulässig. Es sind heimische Gehölzarten gemäß Pflanzliste zu verwenden. Alternativ ist auch die Errichtung von maximal 1,00 m hohen Natursteinmauern zulässig.

3. Stellplätze (§ 81 Abs. 1 Satz Nr. 4 HBO)

- Die Stellplatzsatzung der Stadt Kassel regelt die Anlage von Garagen und Stellplätzen. Hingewiesen wird hier insbesondere auf den § 3 der Stellplatzsatzung zur Gestaltung der Stellplätze.
- Je 6 Stellplätzen ist mindestens ein Laubbaum (Stammumfang mindestens 16 cm) im Nahbereich anzupflanzen, zu pflegen und bei Abgang zu ersetzen (siehe Hinweis 8, Pflanzlisten). Um jeden Baumstandort ist eine offenporige Fläche von 10 m² zu sichern.
- Zu den gemäß Stellplatzsatzung für die Bebauung erforderlichen Stellplätzen sind zusätzlich 20 % für Besucher auf dem Grundstück zu realisieren.
- Zur Befestigung der Stellplätze und Auffahrten sind nur versickerungsfähige Materialien (z.B. offenfugiges Pflaster, Rasengittersteine, ungebundene Decken) mit einem Abflussbeiwert α von höchstens 0,5 zulässig.

4. Begrünung baulicher Anlagen und Grundstücksfreiflächen (§ 81 Abs. 1 Satz Nr. 5 HBO)

Die Abfallbehälter sind zur öffentlichen Verkehrsfläche uneinsehbar mit heimischen Gehölzen und Rankpflanzen zu begrünen.

TEIL C - ALLGEMEINE HINWEISE UND EMPFEHLUNGEN

(1) Altlasten

Ergeben sich im Zuge der Baumaßnahmen Hinweise auf schädliche Bodenveränderungen oder sonstige Hinweise, die einen Altlastenverdacht begründen können, ist das Regierungspräsidium Kassel, Dezernat 31.1, Steinweg 6, 34117 Kassel, unverzüglich zu informieren.

(2) Artenschutz

Bei der Bebauung der Flächen sind die allgemeinen artenschutzrechtlichen Regelungen zu beachten (§ 39 Abs. 5 BNatSchG, § 44 Abs. 1 BNatSchG). Zur Vermeidung der Verletzung der artenschutzrechtlichen Verbote (Tötungsverbote) sollte die Baufeldräumung nur in der Zeit zwischen dem 01. Oktober und dem 28./29. Februar erfolgen. Darüber hinaus sind alle Gehölze vor deren Beseitigung von sachkundigem Personal auf Nester, Höhlen usw. zu überprüfen, um artenschutzrechtliche Verbotstatbestände im Vorfeld abzuklären zu können.

(3) Brandschutz

- Sind im Planungsgebiet Gebäude mit Brüstungshöhen über 8m über dem Gelände errichtet ist sicher zu stellen, dass je ein Fenster einer Nutzungseinheit über eine Feuerwehrröhreleitung zu erreichen ist (Feuerwehrröhreleitung).
- Bei Gebäuden, die ganz oder mit Teilen mehr als 50m von einer öffentlichen Verkehrsfläche entfernt sind, sind Zufahrten oder Durchfahrten zu den vor und hinter den Gebäuden gelegenen Grundstücksteilen und Bewegungsflächen herzustellen, wenn sie aus Gründen des Feuerwehreinsatzes erforderlich sind. Die Feuerwehrröhrenleitung müssen bis zu einer Höhe von 3,50m von Bewuchs frei gehalten werden.
- Flächen für die Feuerwehr sind nach DIN 14090 auszuliegen. Zu- und Durchfahrten, Aufstell- und Bewegungsflächen sind so zu befestigen, dass sie von Feuerwehrfahrzeugen mit einer Achslast von 10t und einem zulässigen Gesamtgewicht von bis zu 16t befahren werden können. Decken, die befahrbar sind, müssen der DIN 1055-3 (3:2006 Ziffer 6.4.4) entsprechen.
- Es ist eine ausreichende Löschwasserversorgung (DVGW-Arbeitsblatt W 405) über Hydranten im Abstand von nicht mehr als 100m sicher zu stellen. Der Löschwasserbedarf beträgt 96 m³/h über eine Dauer von 2 Stunden.
- Einrichtungen für die Feuerwehr wie z. B. Hydranten und Einspeisevorrichtungen sind gemäß DVGW-Arbeitsblatt W 405 und W 331 auszuführen und ständig von Bewuchs frei zu halten.
- Die Objekte sind zugangseitig dauerhaft und gut sichtbar mit Hausnummern zu versehen.
- Am Beginn von Stichstraßen sind dauerhaft und gut sichtbar Schilder mit den betreffenden Hausnummern der dort befindlichen Objekte aufzustellen.
- Um jederzeit die Durchfahrt von Feuerwehr- und Rettungsdienstfahrzeugen zu ermöglichen, sind die Raumprofile der Fahrstraßen und Hofstellflächen bis zu einer Höhe von 3,50m von Bewuchs freizuhalten.
- Bei der Begrünung und Bepflanzung der Grundstücke ist im Falle der Sicherstellung des zweiten Rettungsweges über Leitern der Feuerwehr zu gewährleisten, dass Stellflächen für Feuerwehrleitern (tragbare Leitern oder Feuerwehrröhreleitung) vor den entsprechenden Fenstern der Nutzungseinheiten dauerhaft von Bewuchs frei bleiben.

(4) Baumschutzsatzung

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes gilt die Satzung zum Schutz des Baumbestandes in der Stadt Kassel in ihrer jeweils gültigen Fassung.

(5) Denkmalschutz / Bodendenkmäler

Nach § 20 Hessisches Denkmalschutzgesetz (HDSchG) sind dem Landesamt für Denkmalpflege in Wiesbaden alle bei Erdarbeiten auftretenden Funde wie Mauern, Steinsetzungen, Bodenverfärbungen und Fundgegenstände, z.B. Scherben, Steingeräte, Skelettreste, zu melden. Die Funde und Fundstellen sind bis zu einer Woche nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten und in geeigneter Weise bis zur Entscheidung zu schützen (§ 20 (3) HDSchG).

(6) Kampfmittel

Die Auswertung der beim Kampfmittelräumdienst vorliegenden Kriegsflutbilder hat ergeben, dass sich der Geltungsbereich in einem Bombenabwurfgebiet und im Bereich von ehemaligen Flakstellungen befindet. Vom Vorhandensein von Kampfmitteln auf solchen Flächen muss grundsätzlich ausgegangen werden. Eine systematische Überprüfung (Sondierung auf Kampfmittel) ist daher vor Beginn der geplanten Bauarbeiten und Baugrunderforschungen auf den Grundstücksflächen erforderlich, auf denen bodeneingreifende Maßnahmen stattfinden. Hierbei soll grundsätzlich eine EDV-gestützte Datenaufnahme erfolgen. Kontakt: Hessischer Kampfmittelräumdienst, Luisenplatz 2, 64283 Darmstadt.

(7) Kinder- und Jugendbeteiligung

Im Rahmen der Ausführungsplanung für den Grünzug ist unter Einbeziehung der/des Kinder- und Jugendbeauftragten der Stadt Kassel eine Kinder- und Jugendbeteiligung durchzuführen.

(8) Leuchtenstandorte

Die Errichtung der zur Beleuchtung der Verkehrsflächen erforderlichen Leuchtenstandorte durch die Straßenverkehrsbehörde ist auf den Privatgrundstücken zu ermöglichen.

(9) Pflanzlisten

Folgende gebietseigene Gehölzarten werden empfohlen:

(A) Großkronige Bäume

- Ahorn (*Acer pseudoplatanus*, *A. platanoides*, *A. monspessulanum**)
- Amberbaum (*Liquidambar styraciflua**)
- Erlä (*Alnus glutinosa***)
- Esche (*Fraxinus excelsior*, *F. ornus**, *F. pennsylvanica* 'Summit')
- Eiche (*Quercus robur*)
- Hainbuche (*Carpinus betulus*)
- Hopfenbuche (*Ostrya carpinifolia**)
- Ulm (*Ulmus lobel**)
- Vogelkirsche (*Prunus avium*)

- * auch als Straßenbäume geeignet
- ** für Uferbereich des neuen Bachbettes

(B) Kleinkronige Bäume

- Eberesche (*Sorbus aucuparia*)
- Feldahorn (*Acer campestre*)
- Hasel (*Corylus avellana*)
- Holunder (*Sambucus nigra*)
- Salweide (*Salix caprea*)

(C) Sträucher

- Faulbaum (*Rhamnus frangula*)
- Hartriegel (*Cornus sanguinea*)
- Heckenkirsche (*Lonicera xylosteum*)
- Hundsrose (*Rosa canina*)
- Liguster (*Ligustrum vulgare*)
- Weißdorn (*Crataegus monogyna*)

Im Allgemeinen wird darauf hingewiesen, dass durch Bepflanzungen und deren Wurzelwerk keine Beeinträchtigungen für Bau, Betrieb und Pflege der Entwässerungsmulden (siehe Festsetzung 5.2) auftreten dürfen.

(10) Regenerative Energien

Die Ausstattung der Gebäude mit Photovoltaikanlagen mit möglichst hoher Abdeckung des Eigenverbrauchsanteils an elektrischem Strom und mit solarthermischen Anlagen zur Unterstützung der Brauchwassererwärmung wird empfohlen.

(11) Stellplatzsatzung

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes gilt die Satzung zur Herstellung, Ablösung und Gestaltung von Stellplätzen oder Garagen und zur Herstellung von Abstellplätzen für Fahrräder für das Gebiet der Stadt Kassel in ihrer jeweils gültigen Fassung.

(12) Wasserrechtliche Zulassung

Die geplanten Umgestaltungen zur Renaturierung des verrohrten Bossengrabens bedürfen für die Herstellung, Beseitigung oder wesentliche Umgestaltung des Bossengrabens einer wasserrechtlichen Zulassung (Plangenehmigungsverfahren). Die Bestimmungen des Wasserhaushaltsgesetzes in der Fassung vom 31.07.2009 (BGBl. I. S. 2585), zuletzt geändert durch Gesetz am 31.08.2015 (BGBl. I. S. 1474), und des Hessischen Wassergesetzes (HWG) in der aktuellen Fassung sind zu beachten. Die Zuständigkeit für dieses Verfahren liegt beim Regierungspräsidium Kassel (Obere Wasserbehörde).

(13) „Kunstwerk 7000 Eichen“

Der Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes ist nicht von dem „Kunstwerk 7000 Eichen“ betroffen.

ALLGEMEINES

Mit Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. VI/4 „Am Felsenkeller“ treten in dessen Geltungsbereich die Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. VI/42 „Nordfriedhof“ (rechtskräftig seit 11.06.1983) außer Kraft.

RECHTSGRUNDLAGEN

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I. S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I. S. 1722).

BauNutzungsverordnung (BauNVO) vom 23. Januar 1990 (BGBl. I. S. 132), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. Juni 2013 (BGBl. I. S. 1548).

Planzeichenvorschrift 1990 (PlanZV 90) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I. S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (BGBl. I. S. 1509).

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I. S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 421 der Verordnung vom 31.06.2015 (BGBl. I. S. 1474).

Hessisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (HAGBNatSchG) vom 20. Dezember 2010 (GVBl. S. 629), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17. Dezember 2015 (GVBl. S. 607).

Hessische Bauordnung (HBO) vom 15. Januar 2011 (GVBl. S. 48), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30. November 2015 (GVBl. S. 457).

Hessische Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. März 2005 (GVBl. I. S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 2015 (GVBl. S. 618).

Hessisches Wassergesetz (HWG) vom 14. Dezember 2010 (GVBl. I. S. 548), zuletzt geändert am 28. September 2015 (GVBl. S. 338).

Hessisches Gesetz über das öffentliche Vermessungs- und Geoinformationswesen (HVVG) vom 6. September 2007 (GVBl. I. S. 548), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 27. September 2012 (GVBl. S. 290).

Satzung zum Schutz des Baumbestandes in der Stadt Kassel (Baumschutzsatzung) in ihrer jeweils gültigen Fassung. Satzung zur Herstellung, Ablösung und Gestaltung von Stellplätzen und zur Herstellung von Abstellplätzen für Fahrräder (Stellplatzsatzung) der Stadt Kassel in ihrer jeweils gültigen Fassung.

VERFAHRENSVERMERKE

Planunterlagen hergestellt nach dem unter Zugrundelegung der Flurkarte entstehenden städtischen Kartenwerk durch Vermessung und Geoinformation der Stadt Kassel (Zuständigkeit nach § 15 (2) Nr. 3 HVVG).

Kassel, den 05.10.2015
Vermessung und Geoinformation
gez. Wessel
Vermessungsleiter

Kassel, den 07.10.2015
Stadtplanung, Bauaufsicht und Denkmalschutz
Der Magistrat
gez. Nolda
Stadtbauleiter

Kassel, den 30.10.2015
Die Stadtverordnetenversammlung
gez. Friedrich
Stadtverordneter

Hat öffentlich ausliegen gemäß § 3 Abs. 2 Satz 1 und 2 BauGB vom 02.11.2015 bis einschließlich 04.12.2015. Ort und Zeit der öffentlichen Auslegung wurden bekannt gemacht in der Stadtausgabe Kassel der Hessisch-Niederrheinischen Allgemeinen Nr. 248 vom 24.10.2015.

Kassel, den 07.12.2015
Stadtplanung, Bauaufsicht und Denkmalschutz
gez. Lindemann
Techn. Angestellter

Kassel, den 18.02.2016
Der Magistrat
gez. Nolda
Stadtbauleiter

Hat erneut öffentlich ausliegen gemäß § 4a Abs. 3 BauGB vom 15.08.2016 bis einschließlich 26.09.2016. Ort und Zeit der öffentlichen Auslegung wurden bekanntgemacht in der Stadtausgabe Kassel der Hessisch-Niederrheinischen Allgemeinen Nr. 462 vom 05.08.2016.

Kassel, den 29.12.2016
Stadtplanung, Bauaufsicht und Denkmalschutz
gez. Lindemann
Techn. Angestellter

Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung und den textlichen Festsetzungen, wird hiermit ausgestellt.

Kassel,
Der Magistrat

Der Bebauungsplan ist damit in Kraft gesetzt worden.
Kassel,
Der Magistrat

Der von der Stadtverordnetenversammlung als Satzung beschlossene Bebauungsplan ist, gemäß § 10 Abs. 3 BauGB, ortsüblich bekannt zu machen.

Der Satzungsbeschluss wurde bekannt gemacht im Amtsblatt der Stadt Kassel Nr. 004 / 1. Jahrgang vom 20. Januar 2017

Kassel,
Der Magistrat

Der Bebauungsplan ist damit in Kraft gesetzt worden.
Kassel,
Der Magistrat

Der Bebauungsplan ist damit in Kraft gesetzt worden.
Kassel,
Der Magistrat

Der Bebauungsplan ist damit in Kraft gesetzt worden.
Kassel,
Der Magistrat

Der Bebauungsplan ist damit in Kraft gesetzt worden.
Kassel,
Der Magistrat

Der Bebauungsplan ist damit in Kraft gesetzt worden.
Kassel,
Der Magistrat

Der Bebauungsplan ist damit in Kraft gesetzt worden.
Kassel,
Der Magistrat

Der Bebauungsplan ist damit in Kraft gesetzt worden.
Kassel,
Der Magistrat

Der Bebauungsplan ist damit in Kraft gesetzt worden.
Kassel,
Der Magistrat

Der Bebauungsplan ist damit in Kraft gesetzt worden.
Kassel,
Der Magistrat

Der Bebauungsplan ist damit in Kraft gesetzt worden.
Kassel,
Der Magistrat

Der Bebauungsplan ist damit in Kraft gesetzt worden.
Kassel,
Der Magistrat

Der Bebauungsplan ist damit in Kraft gesetzt worden.
Kassel,
Der Magistrat

Der Bebauungsplan ist damit in Kraft gesetzt worden.
Kassel,
Der Magistrat

Der Bebauungsplan ist damit in Kraft gesetzt worden.
Kassel,
Der Magistrat

Der Bebauungsplan ist damit in Kraft gesetzt worden.
Kassel,
Der Magistrat

Der Bebauungsplan ist damit in Kraft gesetzt worden.
Kassel,
Der Magistrat

Der Bebauungsplan ist damit in Kraft gesetzt worden.
Kassel,
Der Magistrat

Der Bebauungsplan ist damit in Kraft gesetzt worden.
Kassel,
Der Magistrat

Der Bebauungsplan ist damit in Kraft gesetzt worden.
Kassel,
Der Magistrat

Der Bebauungsplan ist damit in Kraft gesetzt worden.
Kassel,
Der Magistrat

Der Bebauungsplan ist damit in Kraft gesetzt worden.
Kassel,
Der Magistrat

Der Bebauungsplan ist damit in Kraft gesetzt worden.
Kassel,
Der Magistrat